

Bremen, den 11.09.2014

Pressemitteilung 6 / 2014

Haftbefehle gegen Bandenmitglieder vollstreckt

Die Staatsanwaltschaft Bremen führt derzeit ein Ermittlungsverfahren gegen eine aus mindestens 10 Beschuldigten bestehende Tätergruppierung, die in dem Verdacht steht, seit Oktober 2013 in einer Vielzahl von Fällen Betrugsstraftaten zum Nachteil überwiegend älterer Bürger begangen oder dieses versucht zu haben.

Als typisches Tatmuster hat sich hierbei eine Vorgehensweise gezeigt, bei denen die Beschuldigten über ein Call-Center in der Türkei telefonisch Kontakt zu ihren Opfern aufnehmen, sich u.a. als Polizeibeamte ausgeben und erklären, eine Straftat zum Nachteil des Angerufenen würde unmittelbar bevorstehen und dieser solle deshalb vorsichtshalber die in seiner Wohnung befindlichen Wertgegenstände (Schmuck / Geld) in einer Tüte

vor dem Haus deponieren, wo sie sodann von einem Mittäter abgeholt werden.

Im Zuge der durchgeführten Ermittlungen konnten bisher insgesamt 10 Beschuldigte im Alter zwischen 28 und 22 Jahren identifiziert werden. Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erfolgten am heutigen Tage Durchsuchungen in 9 Objekten wobei diverse Schmuckstücke, Bargeld und Speichermedien sichergestellt werden konnten. Ferner wurden zwei Haftbefehle vollstreckt und die Beschuldigten werden derzeit dem Haftrichter vorgeführt. Hinsichtlich der konkreten Tatbeiträge der übrigen Beschuldigten dauern die Ermittlungen an.

Durch die intensive Ermittlungs- und Polizeiarbeit ist es darüber hinaus gelungen, die Begehung weiterer Straftaten mit einer Schadenssumme von mehreren Hunderttausend Euro zu verhindern.

Passade

Pressesprecher

§ 263 StGB lautet:

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4)

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Verantwortlich:

Oberstaatsanwältin Frank Passade

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen – Telefon: 0421 – 361 96605

e-mail: frank.passade@staatsanwalt.bremen.de

www.staatsanwaltschaft.bremen.de